

# UMMELDUNG

Tagesstempel

Gemeindekennzahl
<input type="checkbox"/> Hauptwohnung
<input type="checkbox"/> Nebenwohnung

Tag des Einzugs

**WOHNUNGSANSCHRIFT** (PLZ, Gemeinde; Ortsteil, Straße Hausnummer, Zusätze)

Wohnhaft bei (Familienname, Vorname, Geburtsdatum eines bereits in der gleichen Wohnung gemeldeten Angehörigen):

Wohnungsgeber (Name, Anschrift):

Familienname, ggf. Doktorgrad:		<b>1</b>	Familienname, ggf. Doktorgrad:		<b>2</b>
Geburtsname:				Geburtsname:	
Vorname(n) (Rufname unterstreichen):		<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.	Vorname(n) (Rufname unterstreichen):		<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.
Geburtsdatum:	Geburtsort:		Geburtsdatum:	Geburtsort:	
Familienstand:		Familienstand:			
Religionszugehörigkeit:		Religionszugehörigkeit:			
Staatsangehörigkeit(en):		Staatsangehörigkeit(en):			
Ausstellungsdatum des Personalausweises: Gültigkeitsdauer: Ausstellende Behörde:		Ausstellungsdatum des Personalausweises: Gültigkeitsdauer: Ausstellende Behörde:			
Ausstellungsdatum des Reisepasses: Gültigkeitsdauer: Ausstellende Behörde:		Ausstellungsdatum des Reisepasses: Gültigkeitsdauer: Ausstellende Behörde:			
Dauernd getrennt lebend: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Dauernd getrennt lebend: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Lohnsteuerklasse: <input type="text"/>		Anzahl weiterer Lohnsteuerkarten: <input type="text"/>		Lohnsteuerklasse: <input type="text"/>	
<b>FÜR VERHEIRATETE UND VERWITWETE</b>	Tag und Ort der Eheschließung / Begründung einer Lebenspartnerschaft (Standesamt)				Familienbuch auf Antrag angelegt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	ggf. Vor- und Familiennamen der/des verstorbenen Ehegattin/Ehegatten oder Lebenspartnerin/Lebenspartners				Sterbetag <input type="text"/>

## LEDIGE KINDER

Familienname, ggf. Doktorgrad:		<b>3</b>	Familienname, ggf. Doktorgrad:		<b>4</b>
Vorname(n) (Rufname unterstreichen):		<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.	Vorname(n) (Rufname unterstreichen):		<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.
Geburtsdatum:	Geburtsort:		Geburtsdatum:	Geburtsort:	
Religionszugehörigkeit:		Religionszugehörigkeit:			
Staatsangehörigkeit(en):	Rechtsstellung des angemeldeten Kindes zum Vater <input type="text"/>		Rechtsstellung des angemeldeten Kindes zur Mutter <input type="text"/>		
Ausstellungsdatum des Personalausweises: Gültigkeitsdauer: Ausstellende Behörde:		Ausstellungsdatum des Personalausweises: Gültigkeitsdauer: Ausstellende Behörde:			
Ausstellungsdatum des Reisepasses: Gültigkeitsdauer: Ausstellende Behörde:		Ausstellungsdatum des Reisepasses: Gültigkeitsdauer: Ausstellende Behörde:			
Lohnsteuerklasse: <input type="text"/>	Anzahl weiterer Lohnsteuerkarten: <input type="text"/>		Lohnsteuerklasse: <input type="text"/>	Anzahl weiterer Lohnsteuerkarten: <input type="text"/>	

**BISHERIGE WOHNUNG** (PLZ, Gemeinde; Ortsteil, Straße, Hausnummer, Land)

Gemeindekennzahl

Wird die bisherige Wohnung beibehalten?  Ja, als Hauptwohnung  Ja, als Nebenwohnung  Nein

Für Person(en) Nr.

**Tag des Auszugs**  (nur bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz ausfüllen)

Weitere Wohnungen  nein  ja. Wenn ja bitte Beiblatt ausfüllen.

Datum / Unterschrift der meldepflichtigen Person

Falls Sie der Übermittlung von Daten aus dem Melderegister widersprechen wollen, bitte die Erläuterungen in den allgemeinen Hinweisen zur Anmeldung beachten!

# ANMELDUNG BEI DER MELDEBEHÖRDE

## Allgemeine Hinweise

Der Meldeschein muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben unverzüglich nach Beziehen der Wohnung der Meldebehörde vorgelegt werden.

Familienangehörige sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden, wenn sie bisher zusammen gewohnt haben und eine gemeinsame neue Wohnung beziehen. Ziehen mehr als vier Personen ein, ist ein weiterer Meldeschein auszufüllen.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Angaben ist § 18 des rheinland-pfälzischen Meldegesetzes (MG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 309 ff.).

Der Meldepflichtige hat der Meldebehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Auf Verlangen hat er bei der Meldebehörde persönlich zu erscheinen. **Zur Identitätsfeststellung soll der Personalausweis oder der Reisepass mitgebracht werden.**

Die Anmeldung bei der Meldebehörde befreit nicht von der Verpflichtung, ggf. auch anderen Behörden (z.B. der Zulassungsstelle für Kraftfahrzeuge) den Wohnungswechsel mitzuteilen.

Das Melderegister dient insbesondere der Erteilung von Auskünften an private und öffentliche Stellen. Melderegisterauskünfte über den Vor- und Familiennamen, den Doktorgrad sowie die Anschrift einzelner bestimmter Einwohnerinnen und Einwohner (einfache Melderegisterauskunft) können auch mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Ein Abruf über das Internet ist nicht zulässig, wenn die betroffene Person dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat (§ 34 Abs. 3 S. 4 MG). Soweit sie der Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft über das Internet widersprechen wollen, hält die Meldebehörde ein entsprechendes Formblatt bereit.

Über die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft hinaus sind in einer Reihe von weiteren Fällen Auskünfte aus dem Melderegister zulässig. So ist im Meldegesetz/Melderechtsrahmengesetz geregelt, dass

- Daten, soweit diese erkennbar für Zwecke der Direktwerbung verwendet werden sollen, übermittelt werden dürfen (§ 7 Meldegesetz, § 6 Melderechtsrahmengesetz - Recht auf informationelle Selbstbestimmung).
- an Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie an Presse und Rundfunk der Name, die Anschrift sowie der Tag eines Alters- oder Ehejubiläums (z.B. 70. Geburtstag, Goldene Hochzeit) mitgeteilt werden darf (§ 35 Abs. 3 MG),
- an Adressbuchverlage der Name und die Anschrift des Meldepflichtigen übermittelt werden darf (§ 35 Abs. 4 MG),
- öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften Grunddaten der Familienangehörigen ihrer Mitglieder erhalten dürfen, auch wenn diese nicht derselben bzw. keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 32 Abs. 2 MG),
- Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments-, Kommunal- und Ausländerbeiratswahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten der Name und die Anschrift von Personen mitgeteilt werden dürfen, die einer Gruppe von Wahlberechtigten angehören (§ 35 Abs. 1 MG); die Erteilung von entsprechenden Auskünften ist auch im Zusammenhang mit Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheiden und vergleichbaren Abstimmungen zulässig (§ 35 Abs. 2 MG).
- Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Zusendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften übermittelt werden dürfen (§ 18 Abs. 7 MRRG)

In den vorgenannten Fällen darf die Auskunft jedoch nur erteilt werden, **wenn die betroffene Person nicht widersprochen hat** (§ 35 Abs. 3 S. 3 MG, § 35 Abs. 4 S. 3 MG, § 32 Abs. 2 S. 2 MG, § 35 Abs. 1 S. 2 MG).

Soweit Sie der Erteilung einer Auskunft aus dem Melderegister in einem oder mehreren der genannten Fälle widersprechen wollen, hält die Meldebehörde ein entsprechendes Formblatt bereit.

Gibt ein Familienangehöriger einen gemeinsamen Meldeschein für seine Familie ab, so ist den anderen Familienangehörigen Gelegenheit zu geben, sich mittels dieser Hinweise über ihre Rechte zu informieren.

Darüber hinaus kommt auf Antrag oder von Amts wegen die Eintragung einer Auskunftssperre im Melderegister in Betracht, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass den Betroffenen oder anderen Personen durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder andere schutzwürdige Interessen erwachsen kann (§ 34 Abs. 8 MG). Eine Melderegisterauskunft ist ferner unzulässig, wenn dadurch die Tatsache einer Adoption oder ähnlich schutzwürdige Belange offenbart würden (§ 34 Abs. 9 MG).

Das Beiblatt zum Meldeschein ist insbesondere dann auszufüllen, wenn Sie neben der jetzt angemeldeten Wohnung noch weitere Wohnungen nutzen.